

Havelportal e.V.

Satzung

§1

Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeindelebens e. V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
 - (1.1) Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 09.04.2010 wird der Name des Vereines ab 01.10.2010 geändert.
Der Verein führt ab diesem Zeitpunkt den Namen „Havelportal e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Nauener Str.17, 14641 Nauen OT Gohlitz und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der
 - Förderung der Heimatpflege
 - Förderung der FFW Gohlitz in ihren gemeindenützigen Aktivitäten
(z. B. Dorf-, Feuerwehrfest, FFW - Wettkampftag, Gemeinde Veranstaltungen)
 - Unterstützung zur Nachwuchsgewinnung
 - Renovierung/Ausstattung des Gemeinschaftsraumes FFW Gohlitz
 - Unterstützung der Gemeinde bei der Vorbereitung / Durchführung des Erntedankfestes
 - Mithilfe bei der Dorfgestaltung, Freizeitplatz
 - Unterstützung des Jugendclubs
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung nicht befreit, sie haben die gleichen Rechte und pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (4) Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht ist, wer bis zum Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres seinen Mitgliedsbeitrag durch Überweisung gezahlt hat.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bis Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres gezahlt wurde.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - durch ihr Auftreten und Verhalten zu unterstützen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach einer 3-monatigen Probezeit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

- (5) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Friststellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor einem Vereinsausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. die Vorstandschaft
 3. der Beirat
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister / Schriftführer

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kassenjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, unter Angabe des Grundes, beantragt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (3) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

- (4) Einberufene Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mehr als 51 % der Mitglieder beschlußfähig. Wird keine Beschlußfähigkeit des Vereins festgestellt, muß innerhalb von drei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der dann Anwesenden, ist der Verein beschlußfähig. Auf diese Festlegung muß in der Einladung hingewiesen werden.
- (5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind in einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (7) Zur Durchführung der Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer zu benennen. Über den Verlauf einer jeden Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9

Vorstand und Beirat

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, und der Kassenwart.
Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Beirat, der aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandsschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandsschaft mit einer ebenfalls 1-jährigen Dauer berufen. Hierfür ist einstimmiger Beschluß der Vorstandsschaft notwendig. Auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitgliedes darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederversammlung für die Berufung / Abberufung eines Beiratsmitgliedes einzuholen.
- (6) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500 EUR im Jahr erhalten.

§10

Kassenprüfung

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht der Vorstandsschaft angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Buchungen und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Mindestens einmal jährlich ist der Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die FFW Gohlitz.
- (2) Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§12

Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Nauen, Erfüllungsort ist Gohlitz.
- (2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Jahreshauptversammlung am 09.04.2010 beschlossen.

Olaf Götze
Vorsitzender

Nico Basilowski
Stellvertretender Vorsitzender

Eckbert Götze
Kassenwart/Schriftführer